

# Völkerbunds-Nachrichten

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Friede : Monatsschrift für Friedens- und Schiedsgerichtsbewegung**

Band (Jahr): - **(1921)**

Heft 3

PDF erstellt am: **10.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-803429>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*  
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, [www.library.ethz.ch](http://www.library.ethz.ch)

<http://www.e-periodica.ch>

sationen soll erst nach Durchführung der Feststellung der Mitgliedschaft der Gesamtvereinigung in Angriff genommen werden. Für die letztere ist vor allem notwendig die Einsendung der Mitgliederlisten aller in der Schweizerischen Vereinigung für den Völkerbund zusammengefassten schweizerischen, kantonalen und lokalen Verbände und Sektionen. Bisher liegen vor die Mitgliederverzeichnisse 1. der Nationalen Vereinigung, 2. des Schweizerischen Aktionskomitees und 3. folgender Sektionen der Schweizerischen Friedensgesellschaft: Zürich, Luzern, Basel, Schaffhausen, Herisau, Bischofszell, Schwellbrunn, Speicher. Es ist dies aber bloss eine Minderheit der Sektionen der Friedensgesellschaft und es wäre der 1. Sekretär der Vereinigung für baldige Einsendung der Mitgliederlisten der übrigen Sektionen sehr dankbar.

Wir schliessen mit der Mitteilung, dass das Sekretariat der Vereinigung in Zürich mit dem 18. März ein ständiges Bureau bezogen hat. Dasselbe befindet sich an der Kreuzstrasse No. 39 (III. Stock) in Zürich 8, Tramhaltestelle Seefeld-Kreuzstrasse. Das Telephon wird sobald als möglich eingerichtet und die Telephonnummer später mitgeteilt. Für die Postsendungen an das Sekretariat bitten wir jedoch, auch weiterhin die Adresse Seefeldstrasse 81, Zürich 8, zu benutzen.

### Völkerbunds-Nachrichten

15. Februar bis 15. März 1921.

Der Völkerbundsrat hat vom 21. Februar bis 4. März 1921 in Paris, im Palais des Kleinen Luxemburg, seine 12. Session abgehalten. Zu den Traktanden, die uns Schweizer ganz besonders interessierten, gehörte der polnisch-litauische Konflikt betreffend das Gebiet von Wilna, das von beiden Staaten beansprucht wird und wo deshalb, auf Anordnung des Völkerbunds und unter dessen Protektion, eine Volksabstimmung stattfinden soll. Zur Sicherung einer unabhängigen und unbeeinflussten Abstimmung beabsichtigte der Völkerbundsrat, das strittige Gebiet für einige Wochen mit Truppen zu besetzen, die ihm von einigen Völkerbundsstaaten (England, Frankreich, Holland, Spanien, Schweden) zur Verfügung gestellt werden sollten. Die Durchführung dieser militärischen Aktion, die aber absolut keinen kriegerischen Zweck verfolgt, sondern nur friedlichen Absichten dienen soll, ist vom Völkerbund dem französischen Generalstab (Marschall Foch) übertragen worden. Nun ist die Schweiz, wie schon in No. 2 mitgeteilt wurde, dadurch mit dieser Angelegenheit in Berührung gekommen, dass der Marschall Foch beabsichtigte, einen Teil dieser Polizeitruppen durch die Schweiz und via Tschechoslowakei nach Wilna zu instradieren. Marschall Foch hat deshalb am 21. Januar durch Vermittlung der französischen Botschaft den Bundesrat anfragen lassen, ob diesem Truppen-Durchzug und dem nachherigen Durchpass eines wöchentlichen Lebensmittelzuges nichts im Wege stehen würde. Diese Anfrage des Marschalls Foch erfolgte, bevor der Bundesrat, wie das hätte geschehen sollen, durch das Völkerbundssekretariat offiziell in der Sache begrüsst worden war. Sie war also in gewissem Sinn eine diplomatische In-

korrektheit, jedenfalls eine Voreiligkeit, und zwar auch in der Hinsicht, dass die Vorbedingungen für eine Beförderung der Völkerbundstruppen ins Abstimmungsgebiet von Wilna, insbesondere die vorbehaltlose Zustimmung der beteiligten Staaten, noch gar nicht gegeben waren.

In der Schweiz verursachte das Ersuchen des Marschalls Foch eine gewisse Erregung der öffentlichen Meinung und lebhafte Erörterungen in Presse und Versammlungen, die ihr Ende noch nicht gefunden haben. Was vor allem die Bevölkerung der deutschen Schweiz beunruhigte, war die Tatsache, dass überhaupt ein solches Begehren um Zulassung eines Truppendurchmarsches an die Schweiz gestellt wurde, während man, gestützt auf die Londoner Erklärung vom 13. Februar 1920, geglaubt hatte, ein solcher Fall könne gar nie eintreten. Denn jene Erklärung des Völkerbundsrates sagt ausdrücklich, dass die Schweiz keinerlei kriegerische Vorbereitungen auf ihrem Gebiete, noch auch nur Truppendurchmärsche zu dulden brauche. Was man jedoch bei uns vielfach übersah, war der Umstand, dass die Londoner Deklaration sich ausschliesslich bezog auf kriegerische Aktionen des Völkerbundes im Zusammenhang mit dem Art. 16 des Völkerbundsvertrags, der von den „Sanktionen“ des Völkerbundes gegenüber einem rechtsbrechenden, friedienstörenden Staat handelt. In dieser Beziehung aber war und ist jeder Zweifel darüber ausgeschlossen, dass die Schweiz sich an derartigen kriegerischen Massnahmen nicht beteiligen kann und darf, kraft der ihr zugesicherten militärischen Neutralität.

Nun ist aber der Zweck, für den die Völkerbundstruppen nach Wilna aufgeboden werden sollen, wie gesagt, nichts weniger als eine „Sanktion“ oder sonst irgend eine kriegerische Aktion des Völkerbunds. Diese Truppen haben vielmehr eine eminent friedliche Mission; sie sollen lediglich die Ordnung aufrecht erhalten und mithelfen, damit einem kleinen Volke die ungehinderte Ausübung seines Selbstbestimmungsrechts ermöglicht wird. Deshalb hat denn auch der Völkerbundsrat geglaubt, die Schweiz werde ohne weiteres für einen solchen friedlichen Zweck den Truppendurchmarsch gestatten, und niemand hat dort daran gedacht, dass mit einem solchen Begehren bei uns die erledigte und für alle Zukunft geordnete Frage unsrer militärischen Neutralität wieder aufgerollt werden könnte. Auch der Vorsteher des Politischen Departements, Herr Bundesrat Motta, hatte von Anfang an die Meinung, durch einen Durchmarsch von Völkerbundstruppen für den Ordnungsdienst bei einer Volksabstimmung könne unsre Neutralität nicht berührt werden. Der Fall komplizierte sich aber dadurch, dass nach den dem Bundesrat vorliegenden Berichten die Lage im Abstimmungsgebiet von Wilna nicht so abgeklärt war, wie es der Völkerbundsrat angenommen zu haben scheint, als er dem Marschall Foch den Auftrag für die Organisation der Truppenbeförderung nach Wilna erteilte. Wenn diese Operation einen in allen Teilen friedlichen Verlauf nehmen sollte, dann war es notwendig, dass sowohl Polen wie Litauen mit der Durchführung der Volksabstimmung unter dem Schutz der Völkerbundstruppen sich einverstanden erklärten und dass auch sonst keine Gefahr einer kriegerischen Verwicklung drohte. Sobald aber eine solche Möglichkeit ins Auge gefasst werden musste und man zu befürchten hatte, dass aus der gut gemeinten Aktion des Völkerbundes kriegerische Verwicklungen sich ergeben könnten, änderte sich das Bild der Lage für die Schweiz

vollständig, und es trat für sie der Fall ein, der ihre vollständige militärische Neutralität, d. h. die Enthaltung von jeglicher Mitwirkung bei den Aktionen des Völkerbundes, erforderte.

Dies war nun in der Tat die Situation, die sich dem Bundesrat in der Angelegenheit von Wilna darbot. Es war damit zu rechnen, dass Litauen der Entsendung von Völkerbundstruppen nur unter Bedingungen und Vorbehalten, über die erst noch weiter verhandelt werden musste, zugestimmt hatte, und dass von Seiten Soviet-Russlands wiederholt und nachdrücklich mit einem kriegerischen Angriff gegen die in Wilna einrückenden Völkerbundstruppen gedroht worden war. Unter diesen Umständen musste der Bundesrat die Anfrage des Marschalls Foch zunächst abschlägig beantworten, wie dies von Bundesrat Motta am 7. Februar bei Beantwortung der Interpellation Brügger im Ständerat mitgeteilt worden war. Der Bundesrat erklärte aber ausdrücklich, dass damit kein prinzipieller Entscheid gefällt werden soll. Es ist also kein unbedingtes Verbot aller und jeder Truppendurchmärsche ausgesprochen, sondern es behält der Bundesrat sich vor, in einem andern Falle, wenn keine Gefahr einer Verletzung unserer militärischen Neutralität vorliegt, einen solchen Durchmarsch eventuell zu gestatten.

Diese Stellungnahme des Bundesrates hat in ausländischen Völkerbundskreisen unliebsames Aufsehen erregt und ist auch teilweise von unsern welschen Eidgenossen nicht verstanden worden. Dass der Völkerbundsrat seine 12. Session, die in Genf hätte stattfinden sollen, plötzlich nach Paris verlegte und diese Anordnung mit Gesundheitsrücksichten begründete, wurde als Anzeichen einer ernstlichen Verstimmung im Völkerbundsrat gedeutet. An die Schweiz erging die Einladung, zur Behandlung der Durchmarschfrage im Völkerbundsrat in Paris eine Vertretung zu senden. Der Bundesrat übertrug diese Vertretung dem schweizerischen Gesandten in Paris, Herrn Dunant, und Herrn Prof. Dr. Max Huber. Im Publikum wurde auch diese Delegation nach Paris grossenteils ganz falsch aufgefasst, und selbst Juristen protestierten in der Presse aufgeregt gegen diese „Vorladung“ der Schweiz als Angeklagte vor den Richterstuhl des Völkerbundsrates in Paris. Davon ist gar keine Rede. Die Schweiz ist nicht als Angeklagte zu ihrer Rechtfertigung nach Paris „zitiert“ worden, sondern sie hatte, genau nach den Vorschriften des Völkerbundsvertrages, Art. 4, beim Entscheid über die Durchmarschfrage aktiv mitzuwirken, denn jener Artikel besagt, dass ein Staat, der im Völkerbundsrat nicht vertreten ist, allemal dann zu seinen Verhandlungen einzuladen ist und an denselben mit Stimmrecht teilnimmt, wenn Angelegenheiten behandelt werden, die ihn direkt berühren.

Die Frage des Durchmarschs durch die Schweiz kam nun im Völkerbundsrat erstmals am Samstag den 26. Februar zur Sprache. Der schweizerische Gesandte Dunant legte den Standpunkt des Bundesrats in einer sorgfältig erwogenen Erklärung dar. Leider wurde dieselbe vom Vertreter Frankreichs, Léon Bourgeois, mit einer längern Rede beantwortet, die — wenigstens in der deutschen Schweiz — einen peinlichen Eindruck machte und das gerade Gegenteil der beabsichtigten Wirkung erzielte. In stark elegischen Tönen wurde der Schweiz vorgehalten, dass sie dem Völkerbund durch ihre Stellungnahme einen unermesslichen moralischen Schaden zugefügt habe, und im Anschluss daran die Hoffnung ausgedrückt, sie werde, auf ihren Entscheid zurück-

kommen, in welchem Falle man dann auch gerne alles „vergessen“ wolle. Ein Beschluss wurde am 26. Februar nicht gefasst, sondern die weitere Verhandlung auf den 4. März vertagt. Inzwischen hatte aber der Völkerbundsrat selber feststellen müssen, dass weder Polen noch Litauen mit seinen Anordnungen für die Volksabstimmung in Wilna einverstanden waren, und auch in Bezug auf die drohende Haltung Soviet-Russlands hatte sich die Situation noch in keiner Weise geändert. Unter diesen Umständen kam der Völkerbundsrat nun selber dazu, auf die Volksabstimmung in Wilna einstweilen zu verzichten und die streitenden Parteien, Polen und Litauen, einzuladen, binnen Monatsfrist in Brüssel neue Unterhandlungen zu beginnen.

Damit entfiel auch die Aktualität der Schweizer Durchmarschfrage, und als nun am 4. März die Sache im Völkerbundsrat nochmals besprochen wurde, war das eigentlich nur noch ein Austausch von Erklärungen, dass man es gegenseitig nicht so böse gemeint habe und den aus einem „Missverständnis“ entsprungenen „Zwischenfall“ nun in Minne beizulegen wünsche. So erfreulich die wiederhergestellte Harmonie auch sein mochte, hat dieser Ausgang der Sache in der Schweiz doch ein gewisses Unbehagen zurückgelassen. Einmal deshalb, weil es zu keiner klaren und bestimmten Formulierung des Schweizer Standpunktes kam, und sodann befürchtete man bei uns nicht ganz ohne Grund, dass die zweite Erklärung der Schweiz auf der andern Seite wieder missverstanden und irrtümlicherweise als eine Preisgabe ihres zuerst geltend gemachten Standpunktes aufgefasst werden könnte. Auf jeden Fall ist für uns dieser sogenannte „Zwischenfall“ noch nicht erledigt, sondern wird noch weiter zu reden geben; dafür ist schon durch die für die Aprilsession der Bundesversammlung angekündigten Motionen und Interpellationen gesorgt.

Dem Völkerbund hat diese ganze Kontroverse bei uns nichts genützt; darüber darf man sich keinen Illusionen hingeben. Es ist vielmehr ein immer noch weit verbreitetes und von den unversöhnlichen Gegnern des Völkerbundes geflissentlich genährtes Misstrauen vertieft und neuer Argwohn erzeugt worden an manchen Orten, wo man zu Vertrauen bereit gewesen war. Drei Strömungen lassen sich in den Auffassungen unsrer Bevölkerung unterscheiden: in der welschen Schweiz und in kleinen Kreisen der deutschen Schweiz neigt man der Ansicht zu, der Bundesrat habe einen Fehler begangen, als er den Truppendurchmarsch einstweilen untersagte; er hätte dem Völkerbundsrat keine Schwierigkeiten machen sollen. In der deutschen Schweiz dagegen nimmt die Richtung stark überhand, welche ein prinzipielles und generelles Verbot aller und jeder Truppendurchmärsche — für welche Zwecke sie auch bestimmt sein mögen — fordert. Eine dritte Meinung, zu der auch wir uns bekennen, billigt und unterstützt die Haltung des Bundesrates, sowohl bei seinem Entscheid im konkreten Fall Wilna, als namentlich auch darin, dass er sich nicht die Hände binden, sondern die Entschlussfreiheit der Schweiz vorbehalten will für den Fall, dass sie einmal in die Lage kommen sollte, der Sache des Friedens, ohne Gefährde für unsre militärische Neutralität, mit der Erlaubnis eines Durchmarsches einen Dienst leisten zu können. Nur soll dabei der Schweiz unter allen Umständen das Recht vorbehalten bleiben, selber zu prüfen und darüber zu entscheiden, ob der Dienst, den man von ihr verlangt, mit ihrer militärischen Neutralität vereinbar sei oder nicht.